

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Band: 5 (1949)
Heft: 12

Artikel: Eidgenössische Abstimmung über das Beamten-gesetz
Autor: Leuch, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845950>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frauenlied

Es leben die Frauen! Sie helfen erbauen das Haus und die Welt;
Drum lasst sie auch raten in Worten und Taten dem Manne gesellt.
Nur halb ist das Leben, nur halb alles Streben, wo sie fehlt, o schau:
Die alles erhaltende, die mit euch gestaltende, die sinnige Frau.

Wo Mannes Gewalten alleine nur schalten, da geht es oft schief;
Mit Frauen verbündet, das Leben sich ründet, wird reich und wird tief.
Wollt euch nicht betören: zum Volke gehören nicht Männer allein!
Ihr lebet und webet, und ringet und strebet mit Frau'n im Verein.

Ihr lasst bei euch wohnn, euch dienen wie Drohnen das Frauengeschlecht,
Verkennt dies mit nichten: es hat seine Pflichten, doch leider kein Recht.
Wann wird's bei euch tagen? die Frauen auch tragen des Staates Gewicht!
Drum wollt euch nicht wehren und zieht sie zu Ehren im Recht und Gericht.

Ihr Männer! Auf Erden wirds besser nicht werden, als bis euch erblüht
Das schöne Gebilde: Hier Strenge, dort Milde, hier Kopf, dort Gemüt!
Es leben die Frauen! Sie helfen erbauen das Haus und die Welt;
Drum lasst sie auch raten, in Worten und Taten dem Manne gesellt!

Eugen Sutermeister.

Wir danken Fräulein D. Fröhlich, Präsidentin des Frauenstimmrechtsvereins Aarau, für die Zustellung obigen Textes.

Wer findet eine passende Melodie dazu?

Wer dichtet ein weiteres Frauenlied?

Die Redaktion nimmt Beiträge gerne entgegen.

Eidgenössische Abstimmung über das Beamtengesetz

Die am 11. Dezember zur Abstimmung kommende Teilrevision des Beamtengesetzes vom Jahre 1927 bringt keine grundsätzliche Neuerung im Dienstverhältnis der Bundesbeamten. Es handelt sich in der Hauptsache darum, eine Anpassung der Besoldungen an die heutigen Lebenskosten gesetzlich festzulegen. Was in den letzten Jahren dem Bundespersonal an Teuerungszulagen ausbezahlt werden musste, soll in eine neue Lohnskala eingebaut werden. Die unterste 26. Klasse, soll dabei aufgehoben werden, und die verbleibenden 25 Klassen werden einheitlich alle verschiedenen Betriebe des Bundes (SBB, PTT, Zentralverwaltung usw.) umfassen.

Der Gesetzesentwurf brachte vorerst Lohnansätze, die den vollen Ausgleich der Teuerung berücksichtigten. Im Laufe der Verhandlungen wurde jedoch der Teuerungsindex mit nur 90% in der Lohnskala eingebaut, um bei einer allfälligen Senkung der Lebenskosten von mindestens 10% die Möglichkeit einer Reduktion der Löhne ohne neue Gesetzesrevi-

sion vornehmen zu können. Die heutigen Beamtenbesoldungen würden dabei nicht gesenkt, sondern wieder aus einer festen, allerdings stark erhöhten Grundbesoldung und einer entsprechenden Zulage bestehen. Obwohl zuerst gegen diese „gleitende Lohnskala“ Sturm gelaufen wurde, erklärten sich schliesslich die Führer der Gewerkschaften damit einverstanden, und innerhalb der Beamtenschaft erkannte man, dass eine grössere Anpassungsfähigkeit im Gesetz auch von Vorteil sein könnte, wenn entgegen der allgemeinen Erwartung, die Lebenskosten wieder ansteigen sollten. Neben der eigentlichen Besoldung sind, wie bisher, Ortszulagen, Heiratszulagen und Kinderzulagen vorgesehen.

Als Steuerzahlerinnen und als Staatsbürgerinnen haben wir Frauen, insbesondere die Bundesbeamtinnen selbst, ein direktes Interesse am Ergebnis dieser Abstimmung, und wir protestieren gegen die Tatsache, nicht selbst daran teilnehmen zu können. Leider ist der Art. 55 des Gesetzes unverändert geblieben, der als „wichtigen Grund zur Auflösung des Dienstverhältnisses bei weiblichen Beamten auch die Verhehlung gelten lässt“.

Eine weitere, vom Gesetze selbst unabhängige Frage, ist seine **Anwendung**, die viel zu wünschen übrig lässt, was die weiblichen Beamten betrifft. Durch eine neue, gerechte Aemtereinreihung der Bundesbeamtinnen muss erreicht werden, dass Stellung und Lohn der **Leistung** und den **Anforderungen** entsprechen, wie es die Eingabe des Frauensekretariates, siehe Staatsbürgerin No. 7/8, 1949, S. 6, vorzüglich erläutert, und dass im Bundesdienst der **Wert der Arbeit** massgebend ist, und nicht das **Geschlecht des Beamten**. Die heute auf diesem Gebiete herrschenden Zustände sind unbillig und für die Frau unwürdig.

Das Referendum gegen die Gesetzesrevision ist schwach zu Stande gekommen. Die Abstimmung vom 11. Dezember wird zeigen, wieviel Unzufriedene die Vorlage innerhalb und ausserhalb des Bundespersonals geschaffen hat. Als Frauen dürften wir zweifellos zustimmen, denn es ist für den Bundesbetrieb von grösster Wichtigkeit, dass er über einen gut ausgebildeten, verantwortungsbewussten Beamtenstand verfügt. Die Annahme der neuen Besoldungsordnung wird sicherlich hierzu beitragen.

A. Leuch



MYRIAM-FORSTER-SCHULE Zürich

Fraumünsterstr. 23

Tel. 27 37 97

Direktion:

Myriam Forster

Solotänzerin und

Ballettmeisterin

Klassisches Ballett

Rhythmische

Gymnastik, Nationaltanz

Improvisationen, Tanzeinstudierung

**Berufsschule für Theater- und
Konzerttanz**

Auskunft täglich von 3-4 Uhr (ausg. Donnerstag) Spezialkurse für Amateure